

Wie der Landtag Gesetze beschliesst

Der Landtag beschliesst nun, ob er das Gesetz für dringlich, nicht für dringlich erklären oder einer Volksabstimmung unterstellen soll:

- Wenn nicht besonders begründet, wird ein Gesetzesvorschlag als *nicht dringlich* erklärt und zum Referendum ausgeschrieben.

30 Tage lang besteht für die Wahlberechtigten die Möglichkeit, durch eine Unterschriftensammlung eine Volksabstimmung zu verlangen.

- Der Landtag erklärt das Gesetz als *dringlich*. Dann ist ein Referendum ausgeschlossen. Der Gesetzesvorschlag tritt nach landesfürstlicher Sanktion in Kraft. Von dieser Möglichkeit macht der Landtag äusserst spärlich Gebrauch. Am Ende jeden Jahres wird das Finanzgesetz als dringlich erklärt, damit keine Verzögerungen in der Verwaltung entstehen.

- Der Landtag legt von sich aus die Entscheidung dem Volke vor, indem er beschliesst, das Gesetz einer *Volksabstimmung* zu unterwerfen. Das ist bei wichtigen Gesetzen und grossen Ausgaben der Fall. Das Volk soll nun über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes entscheiden.

■ Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. März 1991 beschlossen:

- Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung
- Waldgesetz

Gemäss Artikel 66 Absatz 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 11. April 1984, LGBl. 1984 Nr. 27, und Artikel 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, kann dagegen innerhalb 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum 27. April 1991 einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen werden.

Vaduz, 26. März 1991

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Die vom Landtag nach drei Lesungen beschlossene Gesetzesvorlage wird als nicht dringlich erklärt und unterliegt dem fakultativen Referendum. Innerhalb von 30 Tagen kann nach der Kundmachung durch die Regierung (Ausschreibung zum Referendum) gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen werden.

Der Landtag kann auch von sich aus die Durchführung einer Volksabstimmung beschliessen oder auch ein Gesetz für dringlich erklären und damit dem Referendum entziehen.